

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Fonds-Rente bAV Invest (Direktversicherung)

(25F2G, Stand 01/2025)

Inhaltsverzeichnis:

Leistung

§ 1	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?.....	3
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	5
§ 5	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	5
§ 6	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 7	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	6
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?.....	7
§ 9	Wer erhält die Leistung?	7

Beitrag

§ 10	Wie verwenden wir die Beiträge?	8
§ 11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?.....	8
§ 12	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	8
§ 13	Wann und bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen geleistet oder der laufende Beitrag erhöht werden?	9

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 14	Wie teilen wir das Deckungskapital auf und wie wird das Deckungskapital umgeschichtet?	9
§ 15	Wie können Sie zwischen Fonds wechseln?	9
§ 16	Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	10

Kündigung/ Beitragsfreistellung

§ 17	Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?.....	10
§ 18	Wann können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	11
§ 19	Wie werden die Kosten des Vertrages verrechnet?.....	11

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 20	Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?.....	12
§ 21	Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?.....	12
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	12
§ 23	Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?.....	12
§ 24	Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?.....	12
§ 25	Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?	13
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?.....	13
§ 27	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	13
§ 28	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	13

Anlage

Anlage 1	zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag	15
----------	---	----

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden und dort in kursiven *KAPITÄLCHEN* gesetzt sind, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum *RENTENZAHLUNGBEGINN*.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BÖRSENTAG

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital ist die Summe aus dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und dem vorhandenen Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS*.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL

Das fondsgebundene Deckungskapital wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

ERKLÄRUNGEN

sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

GARANTIERTE MINDESTRENTE

Die garantierte Mindestrente wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Bei einer Vertragsänderung wird die garantierte Mindestrente neu berechnet.

KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL

Das konventionelle Deckungskapital ist die mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation berechnete *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. *KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL*), Verbindlichkeiten o.ä. dienen.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen (nähere Einzelheiten siehe § 2 Absatz 3).

RENTENZAHLUNGBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes Sondervermögen vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen, genügt eine *ERKLÄRUNG* in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Fonds-Rente bAV Invest (Direktversicherung)

(25F2G, Stand 01/2025)

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer Direktversicherung erteilt. Diese Versicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) gem. § 1 (2) Nr. 1 BetrAVG.

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den *VERSICHERUNGSNEHMER*; einzelne Vorschriften auch für die *VERSICHERTE PERSON*.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines *SONDERVERMÖGENS* (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten bilden das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*.

Zur Sicherstellung der Mindestleistung (siehe § 2 Absätze 2 und 4) können auch Beitragsteile in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt werden. Dieser Teil bildet das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* des Vertrages.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an.

(2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(3) **Die Entwicklung der enthaltenen Vermögenswerte des Anlagestocks kann nicht vorhergesehen werden. Daher können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nur bis zu der Höhe der *GARANTierten MINDESTRENTE* garantieren (siehe § 2 Absatz 4). Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Die Höhe der Rente wird je nach Entwicklung der Vermögenswerte im Anlagestock höher oder niedriger ausfallen. Die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ist jedoch auch in diesem Fall garantiert.**

(4) Die Höhe der Rente ist vom *DECKUNGSKAPITAL* abhängig. Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteileneinheit multiplizieren.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

(1) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erlebt, zahlen wir die gemäß Absatz 3 ermittelte Rente solange die *VERSICHERTE PERSON*

lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn des Monats gezahlt.

Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab dem 62. Lebensjahr der *VERSICHERTEN PERSON*. Den genauen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug.

Mindest-Kapitalleistung

(2) Wir garantieren, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die Summe von 80% der gezahlten Beiträge für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung steht (Mindest-Kapitalleistung). Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend. Sie gilt auch für eine beitragsfrei gestellte Versicherung.

Die Mindest-Kapitalleistung entfällt bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages (siehe § 17). Dies gilt auch, wenn die Kündigung aufgrund § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wegen einer vorzeitigen Altersleistung erfolgt.

Höhe der Rente

(3) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* (siehe § 1 Absatz 4) und dem vereinbarten *RENTENFAKTOR* ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Stichtag) zugrunde. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.

Der *RENTENFAKTOR* wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert (siehe § 24), da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

GARANTIERTE MINDESTRENTE

(4) Wir zahlen mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen *GARANTIERTEN MINDESTRENTE*. Diese *GARANTIERTE MINDESTRENTE* beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe der Mindest-Kapitalleistung nach § 2 Absatz 2 (z.B. durch Zuzahlungen oder Beitragsfreistellung des Vertrages) wird die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* neu berechnet.

Dabei werden die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* beibehalten.

Veränderung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

- (5) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an veränderte Lebensverhältnisse anpassen. Bei einer Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* ändert sich in der Regel die Höhe der Rente, insbesondere auch die Höhe der *GARANTIIERTEN MINDESTRENTE* nach Absatz 4.

Vorgezogene Rente (Abruf):

Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um bis zu fünf Jahre vorziehen (Abrufphase). Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt das Deckungskapital größer oder gleich 80% der bisher gezahlten Beiträge ist. Abweichend davon ist eine Vorverlegung des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* auch um mehr als fünf Jahre möglich, wenn der versicherte Arbeitnehmer eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und unter Berufung auf § 6 BetrAVG eine vorzeitige Leistung aus seiner Direktversicherung verlangt. Die Mindest-Kapitalleistung nach Absatz 2 und die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nach Absatz 4 entfallen in diesem Fall.

Der neue *RENTENZAHLUNGSBEGINN* darf nicht vor dem 62. Lebensjahr liegen, soweit nicht § 6 BetrAVG zur Anwendung kommt. Ein früherer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt in der Regel zu einem niedrigeren *RENTENFAKTOR* (siehe Absatz 3).

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben (Verlängerungsphase), längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der *VERSICHERTEN PERSON* wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt in der Regel zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS* (siehe Absatz 3). Das Verlangen auf Verschiebung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bei uns eingegangen sein.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in Absatz 3 beschrieben neu berechnet. Die Höhe der *GARANTIIERTEN MINDESTRENTE* nach Absatz 4 wird ebenfalls neu berechnet. Die Rechnungsgrundlagen für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* werden beibehalten.

Für den neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten (siehe Absatz 6) wie für den ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Kapitalabfindung

- (6) Der im Erlebensfall Bezugsberechtigte (siehe § 9) kann verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die *VERSICHERTE PERSON* diesen Termin erleben. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss innerhalb des letzten Jahres, mindestens jedoch drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bei uns eingehen.

Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (7) Wenn die *VERSICHERTE PERSON vor dem RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, erhält der Bezugsberechtigte (siehe § 9) eine Rente solange er lebt.

Diese Rente errechnet sich durch Verrentung des *DECKUNGSKAPITALS*, mindestens jedoch in Höhe der für den Vertrag gezahlten Beiträge.

Die Rente wird nach den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt.

Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* für die Todesfalleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (8) Wenn Sie mit uns eine **Rentengarantiezeit** vereinbart haben und die *VERSICHERTE PERSON nach dem RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente (siehe Absatz 3) bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten (siehe § 9). (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die VERSICHERTE PERSON stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.*) Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt. Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder die *VERSICHERTE PERSON* nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* keine Leistung, und der Vertrag endet.
- (9) Anstelle der Rentenzahlung kann vom Bezugsberechtigten (siehe § 9) zum Zeitpunkt des Hinterbliebenenrentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung seiner Hinterbliebenenrente gewählt werden. Sollte sich eine Hinterbliebenenrente von weniger als 50 EUR ergeben, erfolgt immer die Auszahlung der Kapitalabfindung. Renten in der Rentengarantiezeit nach Absatz 8 können nicht abgefunden werden.
- (10) Die für den Vertrag geltende Todesfalleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Art unserer Leistung

- (11) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Wir beteiligen den Vertrag an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 7) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9)

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (6) **Während des Rentenbezugs** werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Die für die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Absätze 3 und 4 und § 12).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die *VERSICHERTE PERSON* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem

Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir die in § 2 Absatz 7 bestimmte Leistung, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang hiermit der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die *VERSICHERTE PERSON* stirbt vor *RENTENZAHLUNGS-BEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir die jeweilige für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe § 2 Absatz 7 und 8), wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir die Leistung gemäß § 2 Absatz 7, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung.
Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *VERSICHERTE PERSON* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Da mit diesem Vertrag eine andere Person versichert wird, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3 bis 5. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten

(Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere *ERKLÄRUNG* stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *VERSICHERTEN PERSON*, können wir *Ihnen* gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche *ERKLÄRUNG* aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als

Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod, nach Aufgabe Ihres Gewerbebetriebs oder nach Auflösung Ihres Unternehmens ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese *ERKLÄRUNG* entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die *ERKLÄRUNG* entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt *DER VERSICHERTEN PERSON* sowie die Auskunft nach § 22 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *VERSICHERTE PERSON* noch lebt.
- (3) Der Tod der *VERSICHERTEN PERSON* muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *VERSICHERTEN PERSON* geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (7) Mit der Berechnung des Werts des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind. Für die Berechnung benötigen wir in der Regel 10 Tage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 10 Tage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf zwei Wochen; die übrigen Regeln gelten entsprechend.
- (8) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.
- (9) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall kann ausschließlich die *VERSICHERTE PERSON* benannt werden.

Als Bezugsberechtigte für den Todesfall können ausschließlich Begünstigte benannt werden, die zum engen Hinterbliebenenkreis im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen zählen. Dies sind die

Witwe/der Witwer, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte der *VERSICHERTEN PERSON*, sofern diese/dieser mit der *VERSICHERTEN PERSON* in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und namentlich benannt wird.

Als Kind kann auch ein im Haushalt der *VERSICHERTEN PERSON* auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und nicht die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt (Pflegekind / Stiefkind und faktisches Stiefkind).

- (2) Der *VERSICHERUNGSNEHMER* kann ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir eine solche *ERKLÄRUNG* des *VERSICHERUNGSNEHMERS* erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des vom *VERSICHERUNGSNEHMER* Benannten aufgehoben werden.

Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der *VERSICHERUNGSNEHMER* alle Leistungen aus diesem Vertrag für sich in Anspruch nehmen kann, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit der *VERSICHERTEN PERSON* vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare Anwartschaft besteht (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht).

- (3) Die Leistungen aus dem Vertrag (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach § 3) erbringen wir an den vom *VERSICHERUNGSNEHMER* abweichenden Bezugsberechtigten gemäß Absatz 1.

Für den Fall, dass ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmt wurde und der *VERSICHERUNGSNEHMER* das Bezugsrecht aufgrund des Vorbehaltes widerrufen hat, werden die Leistungen an den *VERSICHERUNGSNEHMER* erbracht.

Ist kein Bezugsberechtigter im Sinne der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälle bestimmt oder vorhanden, erbringen wir keine Leistungen.

- (4) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich.
- (5) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall der *VERSICHERUNGSNEHMER*; es können aber auch andere Personen sein, sofern der *VERSICHERUNGSNEHMER* bereits vorher Verfügungen vorgenommen hat.
- (6) Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 10 Wie verwenden wir die Beiträge?

- (1) Wir führen die Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Ersten der Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 1) dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* ZU.

Sie werden dann gemäß § 14 Absatz 2 umgeschichtet.

Einen Teil der Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) dem *DECKUNGSKAPITAL*.

- (2) Weitere benötigte Verwaltungskostenanteile entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem *DECKUNGSKAPITAL*.

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu dem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung des Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

- (8) Über die Bestimmung der Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung werden wir die *VERSICHERTE PERSON* in *TEXTFORM* informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen. Begleitet die *VERSICHERTE PERSON* den Rückstand innerhalb der gesetzten Frist, werden die Wirkungen der Mahnung beseitigt. Der Versicherungsschutz besteht dann wieder im Umfang vor einer eingetretenen Umwandlung fort.

§ 13 Wann und bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen geleistet oder der laufende Beitrag erhöht werden?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich eine Zuzahlung leisten, die die Leistungen aus diesem Vertrag erhöht. Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das aktuelle Kalenderjahr fälligen vereinbarten Beiträgen den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen. Die Zuzahlung wird zum nächsten Monatsersten in den Vertrag eingebucht und der daraus resultierende Anlagebetrag dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zugeführt.

Dieses wird dann gemäß § 14 Absatz 2 umgeschichtet.

- (2) Anstatt einer Zuzahlung können Sie auch eine Erhöhung der laufenden Beiträge vornehmen. Der neue Beitrag darf dabei den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen.
- (3) Durch Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird der vereinbarte *RENTENFAKTOR* nicht neu berechnet, die Rechnungsgrundlagen werden beibehalten. Die Mindestleistungen gemäß § 2 Absätze 2 und 4 erhöhen sich entsprechend.

§ 14 Wie teilen wir das Deckungskapital auf und wie wird das Deckungskapital umgeschichtet?

Aufteilung des Deckungskapitals

- (1) Das *DECKUNGSKAPITAL* des Vertrages ist während der *ANSPARPHASE* folgendermaßen aufgeteilt:

- (a) *KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL*

Dieser Teil des *DECKUNGSKAPITALS* ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und wird mit dem Rechnungszins von 1,0 % p.a. verzinst.

- (b) *FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL*

Dieser Teil des *DECKUNGSKAPITALS* besteht aus Anteilen an den von Ihnen ausgewählten Fonds. Nähere Informationen zu den Fonds können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen, die Sie u.a. auf unserer Homepage finden.

Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* ist Bestandteil des Anlagestocks.

Umschichtung des Vertragsvermögens

Sicherstellung der Garantien

- (2) Die Garantien der fondsgebundenen Versicherung (siehe § 2 Absatz 2 und 4) werden durch das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* sichergestellt. Damit wir diese Garantien sicherstellen können, teilen wir das *DECKUNGSKAPITAL* an jedem Monatsbeginn durch Umschichten zwischen dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* neu auf. Dies geschieht nach einem festgelegten und der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten versicherungsmathematischen Verfahren.

Entnehmen wir dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* Kapital, so geschieht dies im Verhältnis der Werte der einzelnen Fonds.

Wird bei der Neuaufteilung Kapital in das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* investiert, so geschieht die Zuführung mit der von Ihnen bei Antragstellung oder nach Vertragsschluss gewählten Zuführungsaufteilung für die Fonds. Bei der Zuführung zu den Fonds wird das entsprechende Kapital in Anteileneinheiten des jeweiligen Fonds umgerechnet und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* zugeführt. Dabei wird der am ersten *BÖRSENTAG* des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Anteileneinheiten zu Grunde gelegt. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die Garantien darzustellen und dennoch einen großen Teil des *DECKUNGSKAPITALS* (siehe § 1 Absatz 4) dem fondsgebundenen Teil zuzuführen. Zur Sicherstellung der Garantien kann es notwendig sein, dass in die Fonds kein Kapital investiert wird.

§ 15 Wie können Sie zwischen Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die Fonds in anderen von uns hierfür angebotenen Fonds anlegen (switchen). Der Zuführungssatz muss für jeden Fonds mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze muss 100% betragen.

Die Änderung führen wir mit einer Frist von zwei Tagen zum nächsten Fälligkeitstermin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt.

- (2) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten

(shiften). Die Umschichtung führen wir zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, frühestens jedoch 3 *BÖRSENTAGE* nachdem uns Ihr Antrag in Textform vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

- (3) Wenn für den Vertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht (siehe § 9) vereinbart ist, ist für einen Fondswechsel die Zustimmung des Bezugsberechtigten erforderlich.
- (4) Pro Versicherungsjahr sind insgesamt zwölf der in Absatz 1 bis 2 genannten Änderungen kostenfrei, wobei gleichzeitig vorgenommene Änderungen als ein Ereignis zählen. Für jede weitere Änderung innerhalb eines Versicherungsjahres werden Kosten berechnet. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.
- (5) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen, welche Sie dann bei einem Fondswechsel auswählen können.

§ 16 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir für die Zuführung ab dem von uns genannten Termin den Ersatzfonds verwenden.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir die Zuführung in dem von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds vornehmen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 15 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen (gegebenenfalls auch zu späteren Zeitpunkten) resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Zuführungssätze in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Zuführungen entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln; die Garantieleistung ist hiervon jedoch nicht betroffen. Der Preis

kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 15 Absatz 2 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in *TEXTFORM* kündigen. Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können den Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn das *DECKUNGSKAPITAL* nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Mindest-Kapitalleistung (vgl. § 2 Absatz 2) und die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (vgl. § 2 Absatz 4) entsprechend.

Die folgenden Regelungen gelten bei teilweiser Kündigung nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Kündigung den Rückkaufswert (Absätze 3 und 4). Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Ist eine Auszahlung aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag nach § 18.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene *DECKUNGSKAPITAL*. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte *BÖRSENTAG* nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des *DECKUNGSKAPITALS*, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 19 Absatz 2 Satz 4).

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das nach Absatz 3 berechnete *DECKUNGSKAPITAL* angemessen

herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (5) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei vollständiger Kündigung setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:
- den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Betrag enthalten sind,
 - dem Schlussüberschussanteil nach Anlage 1 und
 - den dem Vertrag gemäß Anlage 1 zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* soweit bei Kündigung vorhanden.
- (6) **Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) nur ein geringer Rückkaufwert vorhanden. Der Rückkaufwert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufwertes und darüber, in welchem Ausmaß der Rückkaufwert und der Auszahlungsbetrag garantiert sind, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.**
- (7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 17 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3) in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Bei der Beitragsfreistellung setzen wir die nach § 2 Absatz 3 zu berechnende Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 17 Absatz 3.

Die Mindest-Kapitalleistung (vgl. § 2 Absatz 2) sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (vgl. § 2 Absatz 4) verringern sich bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend.

- (2) Beitragsrückstände werden vom Rückkaufwert abgezogen.
- (3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und übersteigt das *DECKUNGSKAPITAL* nicht den Betrag, bis zu dem Anwartschaften auf Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden können, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können

Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag im Jahr nicht unter 600 € fällt.

Beitragsanteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.

- (4) **Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrages ist das *DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Beitragsrückzahlung

- (5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (6) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Hierbei findet der bei Abschluss des Vertrages gültige Tarif Anwendung.

Die Garantien gemäß § 2 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nachzuentrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 19 Wie werden die Kosten des Vertrages verrechnet?

- (1) Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in den Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Übrige Kosten

- (3) Die übrigen werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 18 und 19). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

§ 20 Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der von Ihnen gewählten Fonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Stand des *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* sowie den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages entnehmen können; der Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* wird in Anteilseinheiten und als Geldbetrag aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 21 Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder der Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende *ERKLÄRUNG* mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere *ERKLÄRUNG* drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Damit wir unsere Verpflichtung nach § 12 Absatz 8 gegenüber der *VERSICHERTEN PERSON* erfüllen können, müssen Sie uns die Postanschrift der *VERSICHERTEN PERSON* sowie deren Änderung mitteilen. Dies gilt auch bei einer Namensänderung der *VERSICHERTEN PERSON*.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage*UNVERZÜGLICH* zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:
 - Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 24 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Leistungen wurden auf Grundlage einer vom Geschlecht unabhängigen Tafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. kalkuliert.
- (2) Im Versicherungsschein wird ein Mindest-*RENTENFAKTOR* in Höhe von 85% eines auf Grundlage einer vom Geschlecht unabhängigen Tafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und eines Rechnungszinses von 1,0% ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Dies gilt auch für die Verlängerungsphase (vgl. § 2 Absatz 5).

Der Kalkulation der *GARANTierten MINDESTRENTE* liegt eine vom Geschlecht unabhängige Tafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und ein Rechnungszins von 1,0% zugrunde.

(3) Zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* berechnen wir einen *RENTENFAKTOR* mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* (siehe § 2 Absatz 3). Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

b) Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) neu abschließen können.

(4) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

§ 25 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine

juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444

anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag

(Stand 01/2025)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (1) Der Vertrag erhält von Beginn an eine Überschussbeteiligung. Sie wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteilseinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Ebenfalls von Beginn an erhält der Vertrag am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* (laufende Zinsüberschussanteile). Diese auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Zusätzlich zu den laufenden Zinsüberschussanteilen kann dem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* für jedes abgelaufene Jahr.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung kann – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden (siehe auch § 17).

Bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung bleiben die Schlussüberschussanteile unberührt.

Bei Erleben des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* kann dem Vertrag zusätzlich zum vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Der Schlussüberschussanteil geht in die Berechnung der Rente nach § 2 Absatz 3 ein.

- (2) Das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß § 3 Absatz 5, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz 3 zugeteilt. Bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gehen die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* in die Berechnung der Rente nach § 2 Absatz 3 ein.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauffolgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Da die Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht werden (siehe Absatz 1), erhöhen sie bei dem Vertrag nicht diese Gesamtleistung. Bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (3) Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* im Anhang unseres Geschäftsberichts. Diesen können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

- (4) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.